



SATZUNG

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein gibt sich den Namen "Förderverein der 1. Grundschule am Riedberg".
2. Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Riedberg in Frankfurt-Riedberg sowie die Förderung der Mildtätigkeit. Dazu unterstützt der Verein die Grundschule Riedberg in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben, einschließlich der kulturellen, pädagogischen, sozialen und sportlichen Gebiete.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und Materialien, die der Bildung, Erziehung und sportlichen Ertüchtigung dienen
- b) Unterstützung und Bereitstellung von musischen, geistes- und naturwissenschaftlichen sowie sozialen Angeboten
- c) Förderung sportlicher Aktivitäten
- d) Ideelle und mildtätige materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler
- e) Organisation, Verwaltung und Finanzierung einer Frühbetreuung von Kindern vor Unterrichtsbeginn

Mittelbarer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder der Grundschule Riedberg durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der Grundschule Riedberg in Frankfurt-Riedberg.

Der Zweck wird verwirklicht durch Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen sowie öffentliche Mittel gemäß §4.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mildtätigen Zuwendungen an hilfsbedürftige Schülerinnen und Schüler erfolgen nach § 53 der Abgabenordnung.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld - und Sachspenden
3. Öffentliche Zuschüsse
4. andere Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages.
4. Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch die schriftliche Mitteilung des Austritts zum jeweiligen Jahresende. Die schriftliche Mitteilung soll bis zum 30. September des Kalenderjahres beim Vorstand des Vereins vorliegen
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus einem wichtigen Grund, z.B.
 - Zuwiderhandlung gegen die Satzung
 - vereinschädigendes Verhalten

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen und erfolgt mit sofortiger Wirkung. Vom Ausgeschlossenen kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft dann die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben eingerichtet werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden / SchriftführerIN
 - c) der/dem SchatzmeisterIN
 - d) bis zu 6 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIN.
3. Der Verein wird von jedem der in § 7.2 genannten gerichtlich und außergerichtlich vertreten, so dass jeder einzelvertretungsberechtigt ist.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre wählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und bei den Mitgliederversammlungen.
6. Der Schatzmeister beaufsichtigt das Finanzwesen und bereitet die Jahresabrechnung vor.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
2. Der Vorstand ist berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungszeitpunktes mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können nur bis 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich angemeldet werden
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung vom Vorstand sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) der Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) die Behandlung vorliegender Anträge
 - g) Beschlüsse über Widersprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
5. Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder fristgerecht angemeldet wurden kann erst verhandelt werden, nachdem die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder anerkannt hat.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Eltern vertreten ihre minderjährigen Kinder, soweit diese Mitglieder sind. Eine darüber hinausgehende Übertragung von Stimmberechtigungen ist nicht möglich.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIN zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn er in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Die zweite Mitgliederversammlung darf frühestens einen Monat, muss jedoch spätestens drei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung, in welcher dieser Beschluss getroffen wurde, stattfinden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Vereinszwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Riedberg zu verwenden hat.

(Fassung vom 12.11.2015)